



Universität Zürich



Die Treuepflicht der Verwaltungsratsmitglieder

Hans-Ueli Vogt

21. November 2019

Die allgemeinen Verhaltenspflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen



- **Pflichten gemäss Art. 717 OR**
 - Sorgfaltspflicht (Abs. 1)
 - Treuepflicht, Pflicht zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen (Abs. 1)
 - Pflicht zur Gleichbehandlung der Aktionäre (Abs. 2)

- **Funktionen der allgemeinen Verhaltenspflichten**
 - Korrelat zum Fehlen von Aktionärspflichten (abgesehen von der Liberierungspflicht) (Art. 680 Abs. 1 OR)
 - Verhaltenssteuerung im Prinzipal-Agenten-Verhältnis zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrat
 - persönliche Verantwortung und Verantwortlichkeit (siehe Art. 754 OR) in der juristischen Person

Die Treuepflicht der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (I/II)



- Pflicht zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen (Treuepflicht im weiteren Sinn) und Treuepflicht (im engeren Sinn)
- Pflicht zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen (Art. 717 Abs. 1 OR)
 - Grundfrage der Corporate Governance: Wozu sind Gesellschaften da, wem haben sie zu dienen?
 - Funktion des "Gesellschaftsinteresses"

Die Treuepflicht der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (II/II)



- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht der eigenen Interessen oder derjenigen nahestehender Personen
 - Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten (siehe Folien 5 ff.)
 - Pflichten des Verwaltungsrates einer Zielgesellschaft (Art. 132 FinfraG)
 - private, im eigenen Namen abgeschlossene Rechtsgeschäfte von Verwaltungsratsmitgliedern
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen einzelner Aktionäre, etwa des kontrollierenden Aktionärs
 - Rolle des Verwaltungsrates bei einem Kontrollwechsel im Aktionariat (siehe "Sika")
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen Dritter
 - Wahrung der Interessen der Gläubiger in einer Sanierungssituation

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten: Allgemeines



➤ Kollision von Interessen

- Interessenkonflikte: Insichgeschäfte und sonstiges Handeln im Interessenkonflikt
- Interessenberührung

➤ Rechtsgrundlagen

- Grundsätze der bürgerlichen Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) zu den Insichgeschäften
- Treuepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 717 Abs. 1 OR), insbesondere:
 - Pflicht, den Gesellschaftsinteressen den Vorrang einzuräumen
 - Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten
 - unter Umständen Pflicht, in den Ausstand zu treten

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten: Insih-geschäfte (I/II)



- qualifizierte Tatbestände des Handelns im Interessenkonflikt
- Arten
 - Doppelvertretung
 - Selbstkontrahieren
- Rechtsfolge: "Ungültigkeit" des Rechtsgeschäfts
 - fehlende Vertretungsmacht, weil vom Gesellschaftszweck nicht gedeckt
 - fehlende Vertretungsbefugnis, weil nicht im Interesse der vertretenen Gesellschaft

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten: Insih-geschäfte (II/II)



Universität Zürich



➤ Ausnahmen

- keine Gefahr einer Benachteiligung aufgrund der Natur des Geschäfts oder im Fall einer objektiven Beurteilung des Geschäfts
- Ermächtigung oder Genehmigung durch ein nebengeordnetes Organ (unabhängige Verwaltungsratsmitglieder) oder das übergeordnete Organ (Generalversammlung)
- (unechte) Gegen Ausnahme: keine Ermächtigung oder Genehmigung durch die Generalversammlung erforderlich, wenn der Vertreter Alleinaktionär der Gesellschaft ist

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten: Sonstiges Handeln im Interessenkonflikt



- Pflicht zur Offenlegung
- unter Umständen Pflicht, in den Ausstand zu treten (bei der Beschlussfassung oder auch bei der Beratung)
- Rechtsfolge: fehlende Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts
 - fehlende Vertretungsbefugnis, weil nicht im Interesse der vertretenen Gesellschaft
 - Ausnahme I: Schutz des guten Glaubens in Bezug auf die Vertretungsbefugnis (womit auch die Vertretungsmacht entfällt)
 - Ausnahme II: gleiche Ausnahmen und gleiche (unechte) Gegen Ausnahme wie bei den Insichgeschäften (Folie 7)